Gemeinde Fischerbach

Artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eingriffe in Bezug auf Reptilien

Bebauungsplan „Bühlloch“ der Gemeinde Fischerbach im Kinzigtal

Erfassung und Bewertung des Vorkommens der Reptilien

November 2021

Bearbeiter:
Franziska Kurz
Charlottenburger Str. 5
79114 Freiburg
Tel.: 0761/8971789
Mail: drhohlfeld@aol.com
Homepage: www.drhohlfeld.de

1. Einleitung und Methodik

1.1 Das Untersuchungsgebiet

Eine steile Hanglage am Ortsrand von Fischerbach zwischen dem Waldrand und dem Karl-May-Weg soll für eine weitere Wohnbebauung erschlossen werden. Aufgrund der Südexposition der Fläche, sowie der reichen Strukturierung durch alte Trockenmauern und Ruderalvegetation bietet die Fläche für Reptilien besonders günstige Habitate.

Abbildung 1: Blick aus Süden auf das Plangebiet. Gut zu erkennen sind im zeitigen Frühjahr noch die Trockenmauern und der felsig-schüttere Waldrandbereich.

Foto: B. Disch

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Wohnhäuser mit Gärten, mehreren modernen Stützmauern sowie eine geschotterte Park- und Lagerfläche für Müllkontainer. Nördlich grenzt das Gebiet an den Waldrand im Gewann Ellmatten. Der Waldrand ist sehr steil und Regenwasser scheint regelmäßig in einer steilen wasserführenden Rinne über die Fläche abzufließen. Am Waldrand kam es im Jahr 2021 wohl auch zu einigen Hangrutschungen oder Erdarbeiten. Hier waren frische Offenbodenbereiche zu erkennen, die z.T. den Hang hinabrutschten.

Abbildung 2: Offenbodenbereiche am Waldrand oberhalb des Plangebietes mit einem steilen Regenwasserabfluss.

Foto: F. Kurz

Das Plangebiet wurde im Verlauf des Erfassungszeitraums von April-September 2021 zunehmend von dichten Brombeer- und Brennnessel-Beständen überwachsen. Die alten Trockenmauern blieben jedoch weiterhin sichtbar.

Abbildung 3: Blick aus Norden auf das Plangebiet und die angrenzende Wohnbebauung. Die Vegetation nahm im Jahresverlauf stark zu, die Trockenmauern blieben jedoch teilweise weiterhin vegetationsfrei und gut besonnt.

Foto: F. Kurz

1.2 Erfassungsmethodik

Zur Erfassung planungsrelevanter Tiergruppen wurden insgesamt fünf Begehungen zur Erfassung der **Avifauna** durchgeführt. Dabei wurden drei Begehungen in den frühen Morgenstunden zur höchsten Gesangsaktivität tagaktiver Brutvögel und zwei Begehungen am Abend zur Erfassung von Eulen und anderen nachtaktiven Vogelarten (z.B. Waldschnepfe) durchgeführt. Begehungstermine für die Avifauna waren der 03.03., 28.03. (abends) und 29.03., 23.04., 21.05., 04.06.21 (morgens). Wenig spontan rufaktive Vogelarten wie Eulen und Spechte wurden gezielt mittels einer Klangattrappe auf Rufantworten geprüft.

Zur Erfassung der **Herpetofauna** wurden im zeitigen Frühjahr insgesamt 13 sogenannte „Schlangenbleche“ im Plangebiet und besonders günstigen angrenzenden Bereichen ausgebracht. Diese ca. 50 x 100 cm großen Platten werden von Reptilien gerne als Verstecke und zur Thermoregulation genutzt und erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen erheblich. Die Schlangenbleche wurden an insgesamt acht Terminen kontrolliert, beim letzten Kontrolltermin im Herbst wurden alle Bleche wieder von der Fläche entfernt. Zusätzlich wurde die gesamte Fläche bei jedem der Termine langsam abgeschritten und gezielt nach Reptilien an geeigneten Stellen gesucht. Die Kontrolltermine waren der 29.03., 23.04., 21.05., 23.05., 04.06., 16.08., 09.09. und 15.10.21. Zusätzlich zum Plangebiet selbst wurde am 15.10. auf angrenzende Hanglagen kurz das Potenzial für nahegelegene Ausgleichsmaßnahmen abgeschätzt.

Die Erfassungen wurden von Dipl.-Biol. Franziska Kurz und Bernhard Disch durchgeführt.

2.0 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Viele Tierarten Deutschlands sind besonders geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Darüber hinaus sind einige Arten auch europarechtlich geschützt und werden in den Anhängen der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt. Die vorliegende artenschutzfachliche Prüfung dient der Einschätzung, ob die Verbote des § 44 (1) 1-3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG, der Realisierung der Planung zur Bebauung entgegenstehen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Als besonders geschützt gelten u.a. alle Reptilien- und Amphibienarten.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als streng geschützt gelten die Schlingnatter, Zauneidechse und einige weitere Reptilien- und Amphibienarten.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.** Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen normalerweise nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Wenn sie aber eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind, gelten die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG auch für diese Bereiche.

3.0 Ergebnisse Avifauna

Während der fünf Begehungen der Fläche und der angrenzenden Bereiche wurden insgesamt 24 Vogelarten festgestellt. Überwiegend brüteten diese Arten im angrenzenden Wald, einige Arten (Hausrotschwanz, Haussperling und Girlitz) auch im Wohngebiet. Auf der Fläche selbst brüteten 2021 wohl keine Vögel. Für diverse gebüschbrütende oder bodennah nistende Arten wie Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Rotkehlchen bietet das Plangebiet selbst jedoch ebenfalls gut geeignete Nistplätze. Da im Frühsommer 2021 der Brombeer-Bewuchs noch einmal gemulcht worden war, könnte dies den Mangel an Brutvögeln auf der Fläche selbst erklären.

Tabelle 1: Artenliste der Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Anzahl Reviere im UG

1	2	**3**	**4**	5	6
V	A	**D**	**B**	Artname	Anz. Reviere angrenzend
				Amsel (Turdus merula)	6
				Blaumeise (Parus caeruleus)	1
				Buchfink (Fringilla coelebs)	8
				Buntspecht (Dendrocopos major)	1
				Eichelhäher (Garrulus glandarius)	1
				Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)	2
				Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	1
				Girlitz (Serinus serinus)	1
		V	**V**	Grauschnäpper (Muscicapa striata)	1
	§§			Grünspecht (Picus viridis)	1
				Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	2
		V	**V**	Haussperling (Passer domesticus)	Kolonie
				Kleiber (Sitta europaea)	1
				Kohlmeise (Parus major)	3
				Misteldrossel (Turdus viscivorus)	1
				Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	9
				Ringeltaube (Columba palumbus)	1
				Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	6
				Singdrossel (Turdus philomelos)	3
				Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapillus)	2

1	2	**3**	**4**	5	6
V	A	**D**	**B**	Artname	Anz. Reviere angrenzend
				Tannenmeise (Parus ater)	2
	A			Waldkauz (Strix aluco)	1
				Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	1
				Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	5

Legende zu Tabelle 1

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie- I Anhang I der Vogelschutzrichtline, Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG mit Bezug zu Art. 1 VRL), A im Anhang A der EG-VO 338/97 > streng geschützt; §§ streng geschützt nach BArtSchV

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2015 (Grünberg et al. 2015**)**

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

Kategorien für Spalte 3-4: **V** – Vorwarnliste, **3**- gefährdet, **2** - stark gefährdet, **1** - vom Aussterben bedroht, 0- ausgestorben

Spalte 6: Anzahl ermittelter Brutreviere angrenzend an das Plangebiet

Bewertung:

Die ermittelte Artenzahl rings um das Plangebiet ist recht hoch, was für den hohen naturschutzfachlichen Wert des angrenzenden Buchen-Mischwaldes mit recht altem Bestand spricht. Die steilen Hanglagen oberhalb Fischerbach angrenzend an das Plangebiet sind zudem durch Ruderalvegetation und Felskuppen sehr strukturreich, was ebenfalls zu einer Erhöhung der Artenzahl und des naturschutzfachlichen Wertes des Gebietes beiträgt. Auch streng geschützte Vogelarten wie Grünspecht und Waldkauz wurden bei den Begehungen nachgewiesen, sowie zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste: Haussperling, Grauschnäpper. Für keine dieser Vogelarten liegen aktuell Brutplätze oder essentielle Nahrungsgründe im Plangebiet. Es konnte nicht genau ermittelt werden, wo die Bruthöhlen von Grünspecht und Waldkauz im angrenzenden Wald lagen. Direkt angrenzend an die Freifläche konnte nur eine von einer Tannenmeise besiedelte Buntspecht-Höhle gefunden werden, größere Höhlen wurden nicht gefunden. Es scheint also aktuell ein größerer Abstand zu den potenziellen Nistplätzen der beiden streng geschützten Arten zu bestehen.

4.0 Ergebnisse Reptilien

Bei der Voreinschätzung aus dem Jahr 2020 durch das Büro Dr. Hohlfeld konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechse im Plangebiet gefunden werden. In der Regel ist die streng geschützte Schlingnatter nur dort anzutreffen, wo sie auch genügend Beutetiere findet. Da dies überwiegend die beiden genannten Eidechsen mit ihren ähnlichen Habitatansprüchen sind, erschien ein Vorkommen der Art im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Schlingnattern sind aufgrund ihrer Tarnung und der Eigenschaft sich regungslos in den gewählten Verstecken zu verharren sehr viel schlechter durch ein Abschreiten und optische Suche zu erfassen, als Eidechsen. Die zusätzliche Auslage von „Schlangenblechen“ bei der vorliegenden Untersuchung erhöht die Nachweiswahrscheinlichkeit sehr, da die Schlingnattern sich gerne unter diesen Blechen aufwärmen und sie als Verstecke gut annehmen. So zeigte sich im Verlauf der Untersuchung, dass die Schlingnatter in größerer Zahl im Plangebiet und direkt angrenzenden Bereichen mit Steinmauern und am Waldrand vorkommt (vier Nachweise). Es wurde auch eine sehr große Zahl (21 Nachweise) an Blindschleichen im Untersuchungszeitraum festgestellt, sodass die Vermutung naheliegt, dass diese im Gebiet die Eidechsen als sonst typische Beutetiere der Schlingnattern ersetzen. Waldeidechsen wären im Plangebiet aufgrund der Lage am Waldrand ebenfalls potenziell denkbar, wurden aber im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Vermutlich ist die trocken-warme Lage der Böschung für diese eher an Wald- und Moorstandorte angepasste Art weniger attraktiv.

Abbildung 4: Schlingnatter mit kontrastreicher, rötlicher Musterung unter einem direkt neben einer der Trockenmauern ausgelegten "Schlangenblech". Foto: B. Disch

Die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist bundesweit streng geschützt und in den Roten Listen sowohl von Baden-Württemberg als auch der BRD als gefährdet (Stufe 3) eingestuft. Als Tierart

von gemeinschaftlichem europäischem Interesse wurde sie in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen. Über den Erhaltungszustand der lokalen Population im Kinzigtal liegen keine weiteren Erkenntnisse vor. Die Hanglagen nördlich von Fischerbach mit ihrer günstigen Südexposition, den Felshängen, Steillagen mit Gebüschen und Ruderalsäumen und dem nahen Waldrand stellen ein sehr gut für die Schlingnatter geeignetes Habitatmosaik dar (Günther et al. 2009). Die Schlingnatter ist lebendgebärend (ovovivipar), d.h. die Eier werden nicht im Boden abgelegt und durch die Umgebungstemperatur ausbrüten, wie bei vielen andere Reptilienarten. Stattdessen reifen die Eier im Mutterleib weiter, bis die fertig entwickelten Jungtiere in einer dünnen Eihülle abgesetzt werden und sofort schlüpfen. Jungtiere können ab August daher auch direkt im Eingriffsraum auftreten (Günther et al 2009). Die alten Trockenmauern, die auch weiter westlich des Plangebietes noch auf einigen Freiflächen zu sehen sind, stellen besonders günstige Habitatstrukturen dar, die sowohl Sonnplätze, als auch Verstecke, Überwinterungsquartiere und potenzielle Jagdhabitate durch das Vorkommen anderer Reptilienarten darstellen. Die Trockenmauern im Plangebiet sind als Biotopstrukturen nach §32 BNatSchG ausgewiesen, was ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Lebensraum vieler besonders geschützter Tierarten Rechnung trägt.

Abbildung 5: Schlingnatter mit kontrastarmer, dunkler Musterung unter einem Schlangenblech im Mai 2021. Gut zu erkennen ist die individuell deutlich unterschiedliche Musterung der Tiere in Abb. 4 und 5 im Vergleich. Foto: F. Kurz

Eine adulte, recht große **Ringelnatter** (*Natrix natrix*) wurde am 23.05.2021 unter einem der Schlangenbleche gefunden (s. Abb. 6). Diese Schlangenart bevorzugt die Nähe von Gewässern, besiedelt aber auch strukturreiche Landlebensräume in einigem Abstand zu kleinen Weihern, oder Bächen, die im Wald oberhalb des Plangebietes vermutlich vorkommen. Ihre bevorzugte

Beutetiere sind Amphibien (v.a. Frösche), sie jagt jedoch u.a. auch Molche, Kröten und Kleinsäuger wie Mäuse (Günther et al 2009). Im Plangebiet befindet sich ein steiles Rinnsal, das Regenwasser aus dem oberhalb liegenden Wald abführt. Vermutlich befinden sich im angrenzenden Wald geeignete wasserführende Fahrspuren oder kleine Weiher, die der Ringelnatter ein geeignetes Nahrungshabitat durch das Vorkommen z.B. von Grasfröschen und Bergmolche bieten. Die Ringelnatter ist in Deutschland besonders geschützt, wie alle Reptilienarten. Auf der aktualisierten Rote Liste Deutschlands wurde die Art von der Vorwarnliste inzwischen auf die Stufe 3 – gefährdet- hochgestuft, da die Populationstrends deutlich negativ sind. Die Art leidet unter Lebensraumverlusten, intensivierter Flächennutzung und dem Rückgang ihrer Beutetiere. Auch der einst so häufige Grasfrosch (*Rana temporaria*) und die Hauptbeute der Ringelnatter, musste nach der neuen Fassung der Roten Liste nicht nur für Baden-Württemberg sondern für ganz Deutschland auf die Vorwarnliste gesetzt werden.

Abbildung 6: Adulte Ringelnatter unter einem "Schlangenblech" im Plangebiet im Mai 2021. Foto F. Kurz

Die **Blindschleiche** (*Anguis fragilis*) gehört zur Familie der Eidechsen, ihr schlangenähnlicher Körperbau entstand durch die Rückbildung der Beine. Die Blindschleiche ist eine der häufigsten Reptilienarten in Deutschland mit einem breiten Spektrum an Lebensräumen, die sie besiedelt. Einzig sehr trockene oder deckungsfreie Habitate meidet die Blindschleiche, deren Hauptbeute Schnecken und Regenwürmer darstellen. Sie ist als ungiftige und wehrlose Eidechse eine beliebte Beute für Vögel (z.B. Turmfalken), Kleinsäuger (Igel, Marder, Fuchs, Dachs, Katzen) und andere Reptilien- vor allem der Schlingnatter. Sie ist daher auf gute Versteckmöglichkeiten in ihren Lebensräumen wie dichte Vegetation, Spalten und Totholzhaufen angewiesen. Für die Fortpflanzung besonders günstig sind Komposthaufen, wodurch die Blindschleiche auch häufig noch in Gärten zu finden ist. Sie gilt bundes- wie landesweit noch nicht als gefährdet, es ist jedoch anzunehmen, dass auch den Beständen dieser Art die vielfältigen o.g. Bedrohungen sowie der Straßenverkehr und der anhaltende Verlust an Biotopflächen, Hecken, Brachflächen, extensiven Gärten und Streuobstflächen zusetzen.

Abbildung 7: Zwei adulte Blindschleichen (mittig und rechts im Bild) nutzten gemeinsam mit einer jüngeren Schlingnatter (links) ein "Schlangenblech" als Tagesversteck. Foto F. Kurz

Tab. 2: Schutzstatus der im Plangebiet nachgewiesenen Reptilien

Deutscher Name	**Lateinischer Name**	**Rote Liste Ba.Wü. (2004)**	**Rote Liste BRD (2003)**	§ 7 Abs. 13 u. 14 **BnatschG.**	**FFH-RL Anhang IV**
Schlingnatter	*Lacerta agilis*	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)	streng geschützt	+
Ringelnatter	*Natrix natrix*	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)	besonders geschützt	
Blindschleiche	*Podarcis muralis*	ungefährdet	ungefährdet	besonders geschützt	

Legende			
Bnatsch Gesetz	= Bundesnaturschutz-Gesetz		
RL BW	= Rote Listen Baden-Württ.	**0**	= erloschen
RL BRD	= Rote Listen für die BRD	**1**	= vom erlöschen bedroht
FFH-RL	+ Art des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	**2**	= stark gefährdet
		3	= gefährdet
		V	= Vorwarnliste
		R	= Arten mit geographischer Restriktion

5.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Avifauna

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose
Während der Baufeldräumung während der Brutzeit (01.03.-31.09.) könnten innerhalb des Plangebietes z.B. in Brombeergestrüppen oder Mauerspalten angelegte Nester von Brutvögeln (z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen) zerstört werden. Außerhalb der Brutzeit besteht bei der Baufeldräumung kein Tötungs- oder Verletzungsrisiko, sowie kein Risiko zur Zerstörung von Nestern und Gelegen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Das geeignete Zeitfenster sind die Wintermonate zwischen 01.10.-29.02.

5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose
Durch die vorgesehenen Bautätigkeiten im Plangebiet werden angrenzende Brutreviere voraussichtlich durch Lärm, Licht und Bewegungsreize gestört.

Bewertung
Für die meisten der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten ist die voraussichtlich eintretende Störung nicht als erheblich zu bewerten, da es sich überwiegend um häufige, nicht gefährdete Arten handelt, deren lokale Populationen sich voraussichtlich nicht verschlechtern werden. Der auf der Vorwarnliste geführte Haussperling ist als Kulturfolger besonders störungsunempfindlich und daher ebenfalls nicht als betroffen zu bewerten. Das Brutrevier des Grauschnäppers jedoch könnte durch die Arbeiten beeinträchtig werden, ein Ausweichen auf andere Bruthöhlen im Waldrandbereich könnte aufgrund der jahreszeitlichen Phänologie (spätes Eintreffen im Brutgebiet) der Art schwierig sein, da die meisten Bruthöhlen bereits früh in der Saison durch z.B. Meisen oder Stare besetzt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Um die Verschiebung eines Brutrevieres des Grauschnäppers aus dem Störungsbereich um das Baufeld zu erleichtern und die negativen Effekte auf diese rückläufige Art zu mindern, wird das Aufhängen von 3 geeigneten Nisthilfen am Waldrand westlich des Eingriffsraumes gefordert.

5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Wirkungsprognose
Essentielle Nahrungshabitate, Rast- oder Ruhestätten werden durch die geplante Bebauung des Plangebietes für keine der in der Umgebung nachgewiesenen Vogelarten beeinträchtigt.

Bewertung
Der Verbotstatbestand tritt für die Avifauna voraussichtlich nicht ein.

Vorgaben zur Installation Nisthilfen für den Grauschnäpper:

- *Anbringen von 3 Nisthilfen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) als Halbhöhlen- oder Giebelhalbhöhlen-Ausführung.*
- *Exposition der Höhle nach Ost/Südost, Hanghöhe mind. 4 m. Anbringung an stärkeren Bäumen ohne Naturhöhlen direkt am Waldrand.*

Die Umsetzung der Minimierungsmaßnahme sollten durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt bzw. Abgenommen werden.

6.0 Wirkungsprognosen und Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Reptilien

5.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose
Während der geplanten Räumung des Plangebietes zur Bebauung können Individuen der besonders- und streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Ringelnatter und Blindschleiche getötet werden. Da auch geeignete Winterquartiere im Eingriffsraum liegen, besteht das Tötungs- und Verletzungsrisiko auch in den Wintermonaten.

Bewertung
Der Verbotstatbestand tritt voraussichtlich ein, wenn die im Plangebiet vorkommenden Reptilien nicht vor der Baufeldräumung entfernt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden ist eine Umsiedelung der Schlingnattern aus dem Eingriffsraum sowie allen angrenzenden Bereichen, die ggf. durch weitere Bautätigkeiten (z.B. für Stützeinrichtungen gegen Hangrutschungen, Materiallagerflächen und Zufahrtswege) zwingend notwendig. Auch alle weiteren im Plangebiet vorkommenden und bei dieser Umsiedelung gesichteten besonders geschützten Reptilienarten sollten aus dem Eingriffsraum entfernt werden. Zudem ist das Baufeld so zu sichern, dass während der Aktivitätsphase der Reptilien (ca. März-November) eine Zuwanderung ins Baufeld aus angrenzenden Bereichen ausgeschlossen wird.

Vorgaben zur Vermeidung der Tötung und Verletzung bei der Baufeldräumung und während der Bauphase:

- *Es ist das Baufeld sowie alle ggf. zusätzlich beanspruchten Flächen mit einem geschlossenen Reptilienzaun so einzuzäunen, dass Tiere jederzeit die Fläche verlassen können, jedoch keine Einwanderung in die Fläche von angrenzenden Bereichen stattfinden kann (Überhang der Zaunplanen nach außen, Steighilfen von innen nach außen).*
- *Die Vegetation der Fläche sollte im Winter sehr kurz gemäht und alle oberflächlichen, natürlichen Verstecke abgeräumt werden. Stattdessen werden „Schlangenbleche“ ausgelegt, die besonders günstige Verstecke für Reptilien darstellen. In der darauffolgenden Aktivitätsphase können diese Bleche regelmäßig kontrolliert und alle darunter befindlichen Reptilien auf die vorgesehenen Ausweichflächen gebracht werden.*
- *Die regelmäßigen Kontrollen der Zäune sowie die Umsiedelung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu planen und durchzuführen. Das Stellen der Zäune kann z.B. durch den Gemeindeeigenen Betriebshof unter Anleitung durch die Baubegleitung erfolgen.*
- *Die Bautätigkeit sollte soweit möglich nach erfolgreicher Umsiedelung in den Wintermonaten stattfinden, damit ohne Bauzaun weitergearbeitet werden kann, und eine Wiederbesiedelung der Fläche während der Winterruhe der Reptilien ausgeschlossen ist.*

5.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose
Die geplanten Eingriffe können über Erschütterungen, Bewegungsreize und eine Beschattung der Trockenmauern oberhalb des Baufeldes zu einer erheblichen Störung der streng geschützten Schlingnatter führen. Auch das für die Vermeidung der Tötung nach $44 (1) notwendige Fangen und Umsiedeln der Schlingnattern stellt eine Störung dar, diese ist jedoch bei fachgerechter Ausführung nicht geeignet den Individuen oder der lokalen Population zu schaden.

Bewertung
Die Schlingnatter ist bereits stark gefährdet und daher sind Reproduktionsausfälle sowie Lebensraumverluste durch Störungen als durchaus erheblich für die lokale Population zu bewerten. Eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes kann durch die geplante Bebauung eintreten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Auch angrenzende und durch voraussichtlich erhebliche Störungen betroffene Bereiche der Böschung sind vor Beginn der Maßnahmen mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen von Reptilien zu befreien.

5.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art gilt dann als erheblich und damit unzulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang danach nicht mehr erfüllt ist. Um die ökologische Funktion trotz eines geplanten Eingriffs weiterhin zu gewährleisten, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Wirkungsprognose
Das Baufeld liegt an einem aktuell von drei Reptilienarten genutzten Hang mit günstiger Habitatstruktur. Für die streng geschützte Schlingnatter sind sowohl Ruhestätten als auf Fortpflanzungsstätten betroffen. Für die gefährdete Ringelnatter voraussichtlich nur Ruhestätten, wobei eine Nutzung als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen ist. Geeignete Fortpflanzungsstätten wie Komposthaufen, Schnittguthaufen, Totholzstapel o.ä. liegen für die Ringelnatter nicht direkt im Eingriffsraum. Für die Blindschleiche liegen voraussichtlich ebenfalls Ruhe- und Jagdhabitate im Eingriffsraum. Die geplante Bebauung wird voraussichtlich große Teile des Hangs und auch die weiter oberhalb liegenden Trockenmauern zukünftig beschatten. Dies hat einen Verlust von Sonnplätzen (wichtige Ruheplätze) zur Folge, der besonders für die Schlingnatter erheblich ist, da diese Art stärker auf sonnig-warme Lebensräume spezialisiert ist als Blindschleiche und Ringelnatter.

Bewertung
Die ökologische Funktion des Lebensraumes im Plangebiet sowie in den von der geplanten Bebauung zukünftig beschatteten Bereichen werden durch die geplante Bebauung für die Schlingnatter zerstört. Für Blindschleiche und Ringelnatter werden Teillebensräume zerstört. Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Habitatfunktionalität umzusetzen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung
Die Ausgleichsmaßnahmen für die Schlingnatter sollten in engem räumlichem Zusammenhang umgesetzt werden. Da die Schlingnatter im Untersuchungsgebiet wohl hauptsächlich auf Blindschleichen als Beutetiere angewiesen ist, wird auch eine Wiederherstellung von für diese Eidechsenart wichtigen Habitatparametern gefordert. Für die bereits gefährdete Ringelnatter lassen sich ebenfalls ohne erheblichen Mehraufwand Strukturverbesserungen umsetzen, die einen Fortbestand der Population im Umfeld des Plangebietes sichern können.

Vorgaben zum Bau der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für die Schlingnatter und ihre Beutetiere:

- *Anlage von Trockenmauern, die den Verlust durch Bebauung und Verschattung im Untersuchungsgebiet mind. 1:1 ersetzen. Die Mauern sollten auf der Hangseite mit Erdreich hinterfüllt sein, sodass ein Rückzug in frostfreie Spaltreviere sowie eine Entwicklung von Vegetation als Deckung möglich ist.*
- *Diese Mauern sollten auf Flächen entstehen, die nicht bereits sehr gutes Habitatpotenzial für Schlingnattern aufweisen, da sonst die aus dem Baufeld umgesiedelten Schlangen nur wenig erfolgreich in bereits bestehende Reviere der gleichen Art integriert werden können (intraspezifische Konkurrenz).*
- *Die CEF-Maßnahmen sollten in Bereichen mit ähnlich günstiger Hanglage und Exposition angelegt werden, sodass ein Vorkommen von Beutetieren wie Eidechsen und Blindschleichen wahrscheinlich ist.*
- *Zusätzlich zu Trockenmauern sollten auf der ausgewählten Fläche mehrere ca. 2 m lange Schnittguthaufen aus Ästen, Laub und Erdreich angelegt werden. Diese können den Schlingnattern als Winterverstecke dienen, für Blindschleichen und Ringelnattern bieten diese Strukturen ebenfalls Verstecke und potenzielle Fortpflanzungsstätten. Auch die bei der Baufeldräumung anfallenden Schnittgutreste können später auf den CEF-Flächen als Laub- bzw. Reisighaufen ausgebracht werden.*
- *Die neuen Trockenmauern auf der CEF-Fläche sind überwiegend offenzuhalten und sollten im Winter von Baum- und Brombeerbewuchs freigestellt werden.*
- *Oberhalb der Flächen kann ohne erheblichen Mehraufwand ein kleiner Tümpel angelegt werden. Er dient als Regenwasserrückhalt der die Trockenmauern und steilen Hanglagen bei Starkregenereignissen schützen kann und zeitgleich Laichgewässer für diverse Amphibien bietet und damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Ringelnatter im Gebiet leistet.*

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist fachgerecht zu planen und durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Es müssen sowohl geeignete Flächen gefunden werden, als auch eine Erfolgskontrolle zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme erfolgen, bevor das Baufeld freigegeben werden kann.

6.0 Zusammenfassende Bewertung

Die Untersuchung des Plangebietes „Bühlloch“ und seiner angrenzenden Bereiche zeigte eine geringe Betroffenheit der nur angrenzend an das Plangebiet nachgewiesenen 24 Arten von Brutvögeln. Stark betroffen von den geplanten Eingriffen ist jedoch die im Untersuchungsraum mit mehreren Individuen nachgewiesene, streng geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Schlingnatter. Auch die ebenfalls gefährdete Ringelnatter nutzt das Plangebiet derzeit zumindest als Teillebensraum. Die Blindschleiche, als geeignetes Beutetier der Schlingnatter wurde im Untersuchungsgebiet in sehr großer Zahl nachgewiesen.

Aufgrund der Verbote nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG. werden für die von den Eingriffsplanungen auf der Untersuchungsfläche betroffenen Reptilienarten geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Als Vermeidungsmaßnahme wird die **Umzäunung** der bei den Bauarbeiten durch Störungen und direkte Eingriffe betroffenen Flächen sowie die **Umsiedelung** aller darin gefundenen Reptilien vor der Baufeldräumung festgesetzt. Die Fläche ist über den Winter so zu gestalten, dass keine Winterquartiere beschädigt werden, aber alle oberirdischen Verstecke abgetragen und die Vegetation während der Umsiedelungsaktion dauerhaft kurzgehalten wird. Die Auslage künstlicher Verstecke vereinfacht das Finden und Fangen der Reptilien, die dann auf die bereits fertig eingerichteten CEF-Flächen verbracht werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Ausweisung geeigneter **CEF-Flächen**, der Aufbau neuer **Trockenmauern** und das Einbringen weiterer Strukturelemente nötig. Für die CEF-Flächen ist eine fachgerechte **Pflege** mit dem winterlichen Freistellen der Trockenmauern zu sichern.

Als Minimierungsmaßnahme können die Anlage von Schnittgut- und **Laubhaufen** sowie eines kleinen **Tümpel**s in der Nähe geplant werden. Sie erhöhen die Strukturvielfalt auf der ausgewählten CEF-Fläche und bieten u.a. den für die Schlingnatter als Beutetiere essenziellen Blindschleichen sowie der gefährdeten Ringelnatter geeigneten Lebensraum.

Die nötigen Maßnahmen sind fachgerecht zu planen und durchzuführen. Die Funktionalität der CEF-Maßnahmen ist vor einer Baufeldfreigabe durch eine ökologische Baubegleitung zu prüfen.

7.0 Literatur

GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Springer Verlag Berlin.

GÜNTHER, R. et al (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Verlag, 825 S.

KAULE, G. (1991): Arten und Biotopschutz 2.Auflage. Ulmer Verlag, Stuttgart.

KORNDÖRFER (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5: 53-60.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz u. Landschaftspf. Baden-Württemberg 77: 93–142;

LAUFER/FRITZ/SOWIG HRSG. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

VÖLKL, W. & D. KÄSEWIETER (2003): Die Schlingnatter – ein heimlicher Jäger. 151 S. Laurenti-Verlag, Bielefeld

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online Heft 1, www.naturschutzrecht.net